



Gemeinde Tutzing

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.10.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	Roncallisaal, Roncallihaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg	
Barbara Doll	
Elisabeth Dörrenberg	
Michael Ehgartner	
Stefan Feldhütter	
Ludwig Horn	
Stefanie Knittl	
Caroline Krug	
Dr. Franz Matheis	
Christine Nimbach	bis TOP 4 nö
Bernd Pfitzner	
Claus Piesch	
Florian Schotter	
Georg Schuster	ab TOP 2 nö
Verena von Jordan-Marstrander	
Dr. Thomas von Mitschke-Collande	
Dr. med. Joachim Weber-Guskar	
Flora Weichmann	

Schriftführer/in

Marcus Grätz

Verwaltung

Klaus Hirschvogel
Christian Wolfert

Referenten

Städteplaner Prof. Florian Burgstaller
Martin Büscher
Dr. Volker Gronefeld

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Ernst Lindl
Thomas Parstorfer

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

Marcus Grätz
Schriftführer/in

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften | 2020/115 |
| 2 | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse | 2020/116 |
| 3 | Bebauungsplan Nr. 91 "Seeuferbereich", Teilbebauungsplan 4, Gemarkung Tutzing; Sachstandsbericht | 2020/132 |
| 4 | Antrag vom 21. September 2020 auf Erlass einer Stellplatzsatzung für den Bereich der Fl. Nr. 119, Gemarkung Tutzing, Marienstraße 16 | 2020/128 |
| 5 | Vollzug der Stellplatzsatzung für den Bereich der Fl. Nr. 146/3, Gemarkung Tutzing, Midgardstraße und öffentliche Widmung von Verkehrsflächen im Bereich des "Midgardhauses" | 2020/130 |
| 6 | Bebauungsplan Nr. 78 "Ortszentrum Tutzing", Teilbebauungsplan 2, Gemarkung Tutzing; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen | 2020/125 |
| 7 | Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes mit zehn Wohneinheiten, Fl. Nr. 697/4, Gemarkung Tutzing, Bräuhausstraße 31; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses | 2020/114 |
| 8 | Leitziele Tutzing 2030 und ISEK Verfahren; Sachstandsbericht | 2020/127 |
| 9 | Beschaffung Rüstwagen FW Tutzing | 2020/134 |
| 10 | Richtlinie über die Datennutzung durch die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing | 2020/135 |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes | 2020/117 |

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften
--------------	---

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.09.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 2	Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
--------------	--

Beschluss:

Frau erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald gibt folgende Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.09.2020 bekannt, welche zur Bekanntgabe geeignet sind:

- TOP 6: Ersatzbeschaffung eines Kleintraktors für das Würmseestadion

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Bebauungsplan Nr. 91 "Seeuferbereich", Teilbebauungsplan 4, Gemarkung Tutzing; Sachstandsbericht
--------------	---

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gronefeld zum Sachstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Seeuferbereich“, Teilbebauungsplan 4, der dazu kürzlich durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie zu den stattgefundenen und noch geplanten Gesprächen mit Bauwerkbern zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Antrag vom 21. September 2020 auf Erlass einer Stellplatzsatzung für den Bereich der Fl. Nr. 119, Gemarkung Tutzing, Marienstraße 16
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dem Grunde nach für die Aufstellung einer Stellplatzsatzung für das „Hotel am See“ aus.

Herr Rechtsanwalt Dr. Gronefeld und die Verwaltung werden beauftragt zu prüfen, ob eine Stellplatzsatzung im vorliegenden Fall zielführend und rechtlich möglich ist. Die Ergebnisse der Prüfung sollen dann dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 5	Vollzug der Stellplatzsatzung für den Bereich der Fl. Nr. 146/3, Gemarkung Tutzing, Midgardstraße und öffentliche Widmung von Verkehrsflächen im Bereich des "Midgardhauses"
--------------	---

Beschluss:

Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes; Widmung des Parkplatzes innerhalb der Fl. Nr. 148/4 der Gemarkung Tutzing

Der Parkplatz innerhalb der Fl. Nr. 148/4 der Gemarkung Tutzing (16 Stellplätze), ist als Ortsstraße mit der Bezeichnung „Parkplatz am Midgardhaus“ zu widmen, um das Straßenbestandsverzeichnis zu aktualisieren.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 6	Bebauungsplan Nr. 78 "Ortszentrum Tutzing", Teilbebauungsplan 2, Gemarkung Tutzing; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
--------------	--

Beschluss:

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 21. Juli 2020 lag in der Zeit vom 09. September 2020 bis einschließlich 22. September 2020 im Rathaus der Gemeinde Tutzing erneut öffentlich aus (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde; Schreiben vom 16.09. 2020
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege; Schreiben vom 24.09.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim; Schreiben vom 09.09.2020
- Kreisbrandinspektion Starnberg; Schreiben vom 24.09.2020
- Abwasserverband Starnberger See; Schreiben vom 10.09.2020
- Polizeiinspektion Starnberg; Schreiben vom 28.09.2020

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bund Naturschutz Starnberg
- Bayernwerk AG, Penzberg

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

LRA Starnberg Verkehrswesen, Schreiben vom 18.09.2020

In oben genanntem Bebauungsplanverfahren bestehen über die mit Schreiben vom 08.03.2020 mitgeteilten Bedenken hinsichtlich der teilweise nicht gesicherten bzw. nicht nachvollziehbaren Erschließung keine Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich.
--	------------------------------

LRA Starnberg Naturschutz, Schreiben vom 24.09.2020

Die Hinweise Nr. 2.3, Nr. 2.6, Nr. 3 sollten als Festsetzungen aufgenommen werden, da sonst keine Verpflichtung gegeben ist und man die Einhaltung der Bedingungen auch nicht einfordern kann. Zu Nr. 2.6 empfehlen wir zur Wahrung des Ortsbildes den Verzicht von Stabgitterzäunen zu erwägen. Der überplante Bereich gehört zu den älteren Siedlungsbereichen im zentralen Ortsbereich Tutzing. Der Charakter würde sich durch diese „Industriezäunen“ aus unserer Sicht negativ verändern.	Die Hinweise Nr. 2.3, Nr. 2.6 und Nr. 3 werden in die Festsetzungen übernommen. Bei der künftigen Festsetzung Nr. 2.6 entfällt der Begriff „Stabgitterzäune“. Es sind nur Zäune mit senkrechter Holzlattung oder handwerklich gearbeitete, senkrechte Metallstabzäune zulässig.
---	--

Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 28.09.2020

1. Dem Beschlussbuchauszug vom 21.07.2020 ist unter Nr. 13. zu entnehmen, dass der Ausnahmecharakter in der Festsetzung I.3.1. verdeutlicht werden soll. Um Prüfung und Anpassung wird gebeten. Dies lediglich als redaktionelle Änderung. Es werden zu dieser Auslegung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, die über die im Verfahren bereits geäußerten Aspekte in unseren Schreiben vom 21.08.2012, 07.10.2014 und 04.03.2020 hinausgehen.	Die Festsetzung I.3.1 (Bauraumüberschreitung für Balkone und Terrassen) sollte keine Ausnahme darstellen, sondern generell zulässig sein. Der Ausnahmecharakter würde ausschließen, dass die Überschreitungsmöglichkeit im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens angewendet wird.
---	--

Staatl. Bauamt Weilheim, Schreiben vom 29.09.2020

Keine Einwände, wenn bei neuen Tiefgaragen- oder Grundstücksausfahrten die notwendigen Sichtweiten gemäß RAST eingehalten werden und die Planung nicht dem Ausbau der Orts-	Wird zur Kenntnis genommen. Herr Verkehrsplaner Neudert hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Sanierung der Haupt-
---	--

durchfahrt der St 2063 entgegen steht.	straße in diesem Bereich eine grundsätzliche Neuordnung der Stellplätze erfolgen wird. Dabei werden die künftige Tiefgarageneinfahrt und die notwendigen Sichtdreiecke entsprechend berücksichtigt.
--	---

Gemeinde Tutzing, Amt 4, gemeindlicher Hoch- und Tiefbau

Im Bereich der Tiefgarageneinfahrt sind gegenwärtig Reihenparkplätze vorhanden. Diese müssten unterbrochen werden. Dadurch ggf. Verlust von ca. 2-4 Stellplätzen	Wird zur Kenntnis genommen. Herr Verkehrsplaner Neudert hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Sanierung der Hauptstraße in diesem Bereich eine grundsätzliche Neuordnung der Stellplätze erfolgen wird. Dabei werden die künftige Tiefgarageneinfahrt und die notwendigen Sichtdreiecke entsprechend berücksichtigt.
--	--

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Josef Pulfer, Irmgard Müller, Anton-Ludwig Müller, Schreiben vom 21. 09.2020

Bitte verschieben Sie die Abfahrt zur Tiefgarage auf Flur-Nr. 103 nach Westen direkt an die Grenze zu Flur-Nr. 100, da mit der jetzt gezeichneten Abfahrt eine Erreichbarkeit des Eingangs zum Haus Marienstraße 1 stark eingeschränkt ist. Zudem eröffnet sich damit die Durchfahrt für die Feuerwehr zwischen der Abfahrt und dem Gebäude. Das zweite Gebäude auf Flur-Nr. 103 mit einer Firsthöhe von 9,5 m sollte mit derselben Dachneigung wie das Gebäude auf Flur-Nr. 101/5 (mit FH 7,5 und WH 7,0) geplant werden, womit sich eine Wandhöhe von 9,0 m ergibt, welche einen Baukörper mit E + 2 ermöglicht.	Da die exakte Lage der Tiefgarage sowie ihrer Zufahrt erst im Rahmen der Gebäudeplanung festgelegt werden kann, wird der Bauraum der TG einschließlich Zufahrt vorsorglich erweitert. Die Durchfahrt für die Feuerwehr ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Wie bereits in der Abwägung am 21.07.2020 festgehalten, sieht die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde eine maßvolle bauliche Verdichtung in zweiter Reihe vor. Diesem Ziel wird durch die Staffelung der Kubaturen, der Gebäudehöhen und der Geschoßzahlen von III über II+D (Neubau auf Fl. Nr. 103) zu II (Neubau auf Fl. Nr. 103/1) Rechnung getragen. Die geforderte Vergrößerung der zulässigen Wandhöhe würde bedeuten, dass beim Gebäude auf Fl. Nr. 103 statt II+D nun III Vollgeschosse möglich wären. Dies widerspricht der o.g. städtebaulichen Zielsetzung. Ein sehr flach geneigtes Satteldach würde sich an dieser Stelle auch unter ortsgestalterischem
--	---

	Aspekt nicht in die Umgebung der traditionellen Haustypen mit steileren Dächern einfügen. Das Gebäude auf Fl. Nr. 101/5 stellt insofern einen Sonderfall dar, als es – als Rückgebäude vom öffentlichen Raum aus kaum wahrnehmbar ist, – als zurückgesetzte Aufstockung und Erweiterung eines Gewerbegebäudes einen eigenständigen Bautypus darstellt, – mit der flachen Dachneigung Rücksicht auf die Blick- und Belichtungssituation der angrenzenden Gebäude nimmt. Diese Kriterien sind nicht auf das Gebäude auf Fl. Nr. 103 zu übertragen.
--	---

Vorschlag von Seiten der Verwaltung und der Planer:

In der Festsetzung I.2.2.2 sollte die Festlegung einer konkreten Dachneigung herausgenommen werden, da diese bereits durch die zulässigen Wand- und Firsthöhen definiert ist und sich sonst eine Doppelung von Festsetzungen ergäbe.

Der überarbeitete Satz sollte demnach lauten:

Mit Ausnahme der als Flachdach gekennzeichneten Bereiche sind nur geneigte Dächer als Sattel- und Walmdächer zulässig.

Unter Einbeziehung der o.g. Beschlüsse wird die Verwaltung beauftragt, eine erneute verkürzte Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Für die Fl. Nrn. 101/5, 101/4, 101/2 und 125/3 wird Planreife angenommen.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 7	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes mit zehn Wohneinheiten, Fl. Nr. 697/4, Gemarkung Tutzing, Bräuhäusstraße 31; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses
--------------	---

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung in der Fassung vom 18. Juni 2020 (Eingang bei der Gemeinde Tutzing am 12. August 2020) wird das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben fügt sich aufgrund der Höhe nicht in die Eigenart der umgebenden Bebauung ein. Es bestehen in der näheren Umgebung keine Gebäude, die in Fläche und Höhe dem beantragten Gebäude entsprechen. Nach Auffassung des Gemeinderates sind

die Wohnanlagen des Verbandes Wohnen an der Sudetendeutschen Straße und Niederebersdorfer Straße aufgrund ihrer besonderen Nutzung (sozial) nicht als Präzedenzobjekte heranzuziehen.

einstimmig abgelehnt Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 8 Leitziele Tutzing 2030 und ISEK Verfahren; Sachstandsbericht
--

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erarbeitung der „Leitziele Tutzing 2030“ einen geeigneten Moderator zu suchen und ggf. zu beauftragen.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 9 Beschaffung Rüstwagen FW Tutzing
--

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung eines neuen Rüstwagens für die FW Tutzing durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18

TOP 10 Richtlinie über die Datennutzung durch die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing
--

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinie:

Richtlinie über die Datennutzung durch die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing

I) Allgemeines

Die Gemeinde Tutzing benötigt für Gratulationen, Beileidsbekundungen, Einladungen zu gemeindlichen Feiern etc. von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten. Wahrgenommen werden die Repräsentationsaufgaben durch die erste Bürgermeisterin, weitere Bürgermeister oder in Vertretung durch Mitglieder des Gemeinderates. Unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing folgende Richtlinien:

1) Gratulationen

Die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing spricht regelmäßig Glückwünsche zu folgenden Anlässen aus:

- a) zur Geburt jeden Kindes, dessen Eltern in Tutzing wohnhaft sind.
- b) zur Volljährigkeit
- c) zum 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag
- d) ab dem 90. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag
- e) zum 50., 60., und jedem fünften weiteren Ehejubiläumsjahr
(Buchst. c) – e) vgl. §50 Abs. 2 BMG; Erweiterung der Gratulationsanlässe)

Den Beschäftigten, Rentnern / Pensionisten sowie aktiven und ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Tutzing spricht die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing zum jährlichen Geburtstag Glückwünsche aus.

2) Todesfälle

Die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing kann für Verstorbene, die langjährige in der Gemeinde ansässig waren, ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen übermitteln. Für Verstorbene, die sich durch besondere Verdienste für die Gemeinde ausgezeichnet haben, kann zusätzlich eine Todesanzeige geschaltet und ein Kranz am Grab niedergelegt werden. Als besondere Verdienste gelten insbesondere Ehrenamt, Bürgermedaillenträger/in, Ehrenbürger etc.

3) Einladungen

Die erste Bürgermeisterin stellt für besondere Feierlichkeiten insbesondere für Jubiläum, Einweihung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeug etc.), Ehrung von ehrenamtlichen Helfern sowie Preisverleihungen und Anerkennungen initiiert durch die Gemeinde Tutzing und das zuständige Landratsamt, Einladungen aus. Ebenso werden Einladungen für Veranstaltungen wie Neubürgertreffen, Seniorentreffen u. ä. erstellt.

4) Weihnachtsgrüße

Die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Tutzing spricht jährlich ihre Weihnachtsgrüße an ehrenamtliche Helfer, Vereine, Landräte, Bürgermeister des Landkreises, Firmen, etc. aus.

II) Datennutzung

Die Datennutzung durch die erste Bürgermeisterin richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation bzw. die Hinterbliebenen eine Beileidsbekundung durch die erste Bürgermeisterin nicht wünscht bzw. wünschen.

Die Datennutzung nach II. 1. gilt auch für Presseveröffentlichung/-mitteilungen für die unter I 1. bis 3. genannten Punkte.

III) Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Tutzing vorbehalten. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom <Datum> in Kraft.

Tutzing, den <Datum>

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 11 Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Die Verwaltung teilt folgende Termine mit:

- Bürgerversammlung Tutzing am 12.10.2020 und ggf. am 14.10.2020
- Ortsteilversammlung Traubing am 23.11.2020
- Vortrag „Was ist Gemeinwohl“ am 19.10.2020 um 19 Uhr Politische Akademie

Des Weiteren teilt Frau erste Bürgermeisterin Greinwald mit, dass Frau 2. Bürgermeisterin Dörrenberg künftig als Standesbeamtin für die Gemeinde Tutzing zur Verfügung steht.

zur Kenntnis genommen